

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 16.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen. S. 177. — Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. S. 177.

(Nr. 2311.) Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen. Vom 20. Juni 1896.

Im Anschlusse an die Bekanntmachungen vom 17. Februar und 29. April 1887, vom 15. September 1890 und vom 22. September 1891 (Reichs-Gesetzbl. von 1887 S. 111 und 158, von 1890 S. 175 und von 1891 S. 387) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Dänemark und Luxemburg den zwischen dem Deutschen Reich, Frankreich, Italien, Oesterreich, Ungarn und der Schweiz getroffenen Vereinbarungen, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen, beigetreten sind.

Berlin, den 20. Juni 1896.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2312.) Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 26. Juni 1896.

Auf Grund des §. 105 d der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe,

beschlossen:

1. In der Tabelle, welche der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 12), betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntags-

Reichs-Gesetzbl. 1896.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Juni 1896.

arbeit im Gewerbebetriebe, beigelegt ist, sind in dem Abschnitt G (Nahrungs- und Genussmittel) hinter den Bestimmungen zu Ziffer 6 folgende Bestimmungen einzufügen:

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
7. a) Molkereien mit Ausnahme der Betriebe zur Herstellung fetter Hartkäse.	Bei täglich einmaliger Milchlieferung der Betrieb während fünf Stunden bis 12 Uhr Mittags, bei täglich zweimaliger Milchlieferung der Betrieb während fünf Stunden bis 12 Uhr Mittags und während einer Nachmittagsstunde.	Den Arbeitern ist mindestens an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.
b) Betriebe zur Herstellung fetter Hartkäse.	Der Betrieb während der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105 c Absatz 3 der Gewerbeordnung oder für jeden dritten Sonntag eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 30 Stunden zu gewähren.

2. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1896.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.